



# Abzeichnung BEBAUUNGSPLAN

für das Gelände zwischen  
Germania-, Felix-, Götz- und Werbergstraße  
in Berlin-Tempelhof.

Anlage zum Bebauungsplan: 1 Höhenplan

Maßstab 1 : 500

Zeichenerklärung:

vorhanden:	geplant:	aufzuheben:	
			zwingende Boulevie
			Baugrenze
			Straßenbegrenzungslinie
			Eigentumsgrenze
			Grenze des Geltungsbereiches
			Bordkante
			Konstruktionslinie
vorhanden:			geplant:
			Wohnbauten
			Bewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
			Industriebauten
			Geschäftsbauten
			private Grünflächen
			öffentliche Straßen
			Regenwasserleitung
			Schmutzwasserleitung

Aufgestellt  
Bezirksamt Tempelhof, Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Amt für Vermessung

gez. Domeyer  
Magistratsoberbaurath  
Berlin-Tempelhof, den 3.5.1954

gez. Schmidt  
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung  
mit Beschluß Nr. 528 vom 12.5.1954 erhalten und wurde  
in der Zeit vom 14.6.1954 bis 12.7.1954 öffentlich ausgelegt.  
Berlin-Tempelhof, den 4.8.1954

Bezirksamt Tempelhof, Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Amt für Stadtplanung

gez. Dr. Kuhlmann  
Magistratsoberbaurath

Der Bebauungsplan wird auf Grund der Beschlüsse von Senat und  
Abgeordnetenhaus gemäß § 17 Abs. 6 des Gesetzes über die städtebau-  
liche Planung für Groß-Berlin vom 22.8.1949 (VOBl. I S. 301) festgesetzt.  
Berlin, den 31.V.1955

Der Senat von Berlin

gez. Otto Suhr  
Regierender Bürgermeister

gez. Schwedler  
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Die Übereinstimmung der Abzeichnung  
mit dem Original des Bebauungsplans  
bescheinigt



- Planergänzungsbestimmungen:
- Die bauliche Nutzung des Wohnbaugebietes südlich der Götzstraße darf 0,9 qm Bruttogeschossfläche für 1 qm Grundstücksfläche nicht überschreiten
  - Innerhalb der als nicht überbaubar festgesetzten privaten Grünflächen können mit Zustimmung des Senators für Bau- und Wohnungswesen feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner zugelassen werden, desgl. bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw.
  - Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch auszugestalten und zu unterhalten
  - Die Einteilung der Straßen ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
  - Soweit der Plan nichts Anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.